

AMTSBLATT

für die Gemeinde

FREDERSDORF-VOGELSDORF

34. Jahrgang

Fredersdorf-Vogelsdorf, 22. Oktober 2026

Nr. 10

Inhalt

Teil I – Satzungen, sonstige ortsrechtliche Vorschriften und Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch

- Satzung der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch für ein Grundstück in Fredersdorf-Süd „Weberstraße – Fläche für öffentliche Nutzung“ vom 24.09.2026
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf (Friedhofsgebührensatzung – FGS)

Teil II – Sonstige Bekanntmachungen

- Beschluss des Hauptausschusses vom 15.09.2026
- Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 24.09.2026
- Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 28.08.2026
- 4 Benachrichtigungen gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellgesetz
- Bekanntmachung gemäß § 60 Abs. 7 BbgKWahlG und § 80 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV

Amtsblatt Teil I

Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf

Satzung der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch für ein Grundstück in Fredersdorf Süd „Weberstraße – Fläche für öffentliche Nutzung“ vom 14.10.2026

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Städtebauliche Begründung
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich
- § 3 Besonderes Vorkaufsrecht
- § 4 Pflichten aus dieser Satzung
- § 5 Inkrafttreten

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf hat in ihrer Fortsetzung der Sitzung vom 24.09.2026 am 28.09.2026 auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Ziel dieser Satzung ist die Sicherung einer strategisch bedeutsamen öffent-

lichen Grün- und Freiraumfläche im Ortsteil Fredersdorf-Süd. Die Fläche soll langfristig für öffentliche Spiel-, Bewegungs- und Aufenthaltsangebote sowie als wohnortnaher Begegnungsort für Kinder, Jugendliche und Familien gesichert werden.

Die Ausübung des Vorkaufsrechts dient der nachhaltigen Steuerung der städtebaulichen Entwicklung von Spiel und Bewegungsangeboten, der Verbesserung der Freiraumversorgung sowie der Umsetzung der Zielstellungen des integrierten Gemeindeentwicklungskonzeptes der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf.

§ 1

Städtebauliche Begründung

- (1) Die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf beabsichtigt, das Grundstück Weberstraße, Flurstück 295 der Flur 7, Gemarkung Fredersdorf, langfristig als öffentliche Grün- und Freiraumfläche mit Spiel-, Bewegungs- und Aufenthaltsangeboten zu sichern. Darüber hinaus soll die Fläche naturschutzfachlich aufgewertet und als naturnaher Freiraum entwickelt werden. Hierdurch sollen sowohl die Aufenthaltsqualität als auch die ökologischen Funktionen der Fläche nachhaltig gestärkt werden.
- (2) Durch die Ausübung des Vorkaufsrechts gemäß §§ 24 ff. BauGB kann die Gemeinde frühzeitig auf den Grundstücksverkehr einwirken, um die Verfügbarkeit der Fläche für öffentliche Zwecke sicherzustellen. Dies trägt zu einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB bei und ermöglicht eine Nutzung, die den Zielsetzungen des integrierten Gemeindeentwicklungskonzeptes entspricht, da insbesondere im Ortsteil Fredersdorf-Süd Defizite bei wohnortnahen Spiel-, Bewegungs- und Begegnungsangeboten bestehen. Zudem besteht Bedarf an zusätzlichen öffentlichen Grün- und Freiräumen für unterschiedliche Altersgruppen. Die Sicherung der Fläche dient der Umsetzung dieser kommunalen Entwicklungsziele.
- (3) Die Satzung dient damit der nachhaltigen Steuerung der gemeindlichen Entwicklung und der aktiven Sicherung von Flächen, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben von herausragender Bedeutung sind. Die Realisierung dieser Maßnahmen trägt wesentlich zur Attraktivität, sozialen Integration und Lebensqualität der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf bei und unterstützt die nachhaltige städtebauliche Entwicklung im Sinne des BauGB. Gleichzeitig schafft die Sicherung der Fläche die Voraussetzung für eine naturschutzfachliche Aufwertung sowie die langfristige Entwicklung ökologisch wertvoller Grün- und Freiraumstrukturen innerhalb des Gemeindegebietes.
- (4) Es besteht ein öffentliches Interesse daran, die betreffende Fläche für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und für die Wahrnehmung kommunaler Aufgaben zu sichern, um die geplanten städtebaulichen Maßnahmen umzusetzen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Grundstück Weberstraße, Flurstück 295 der Flur 7, Gemarkung Fredersdorf.
- (2) Die genaue Lage des Grundstücks ist in der als Anlage beigefügten

Karte dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Besonderes Vorkaufsrecht

Der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf steht zu dem unter § 2 genannten räumlichen Geltungsbereich zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 4

Pflichten des Eigentümers

Die Eigentümer der von dieser Satzung erfassten Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich gemäß § 28 Abs. 1 BauGB anzuzeigen (§ 28 Abs. 1 BauGB).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf in Kraft.

Der als Anlage beigefügte Plan mit dem räumlichen Geltungsbereich ist Bestandteil dieser Satzung.

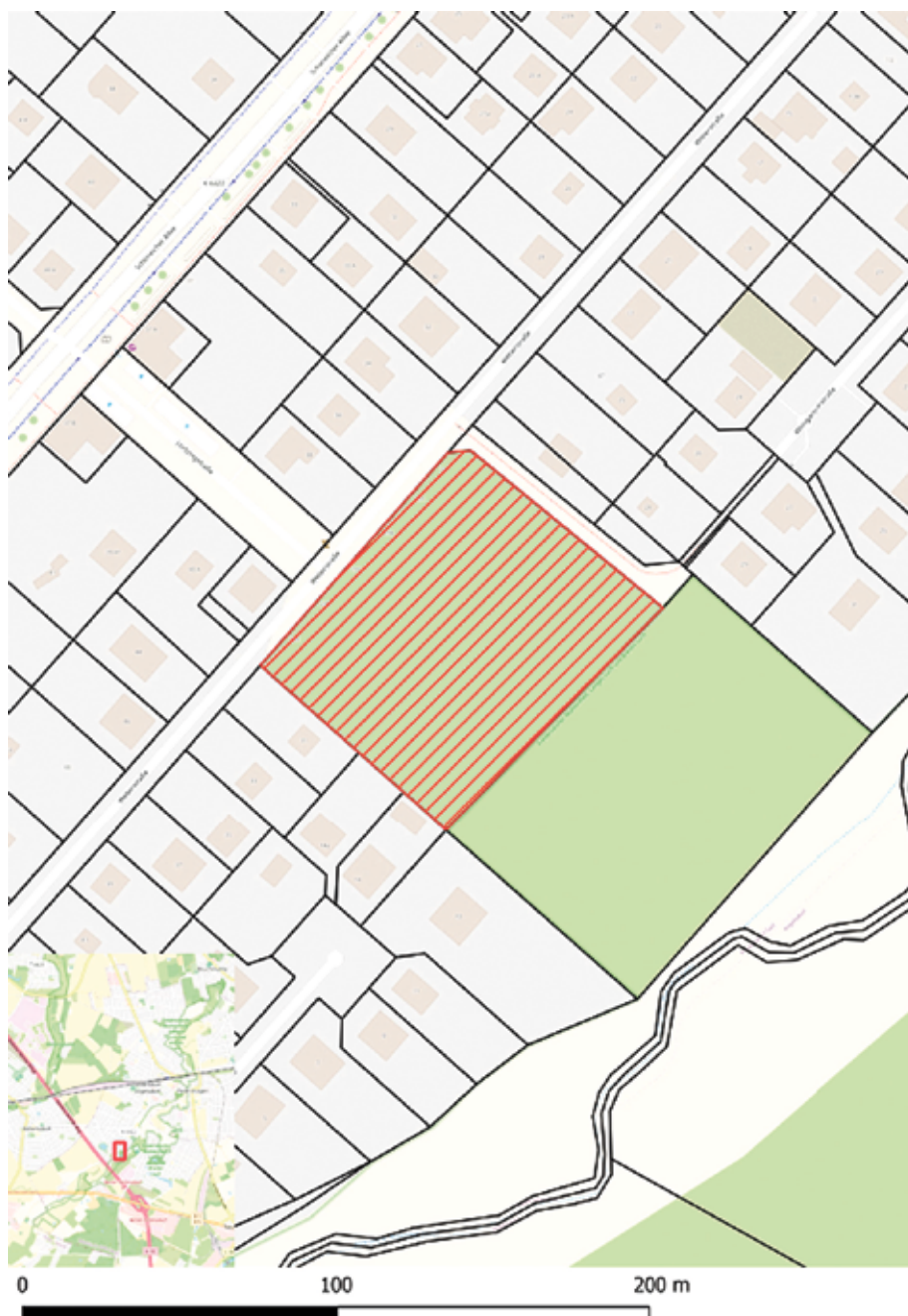
Fredersdorf-Vogelsdorf, den 14.10.2026

gez. Thomas Krieger
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage: Räumlicher Geltungsbereich (Vorkaufsrechtssatzung „Weberstraße – Fläche für öffentliche Nutzung“)

Anlage: Räumlicher Geltungsbereich (Vorkaufsrechtssatzung „Weberstraße – Fläche für öffentliche Nutzung“)



Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Fredersdorf–Vogelsdorf (Friedhofsgebührensatzung – FGS) vom 01.10.2026

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf hat in ihrer Sitzung am 24.09.2026 auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BgbKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I./24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I./25, [Nr. 827], S.1), in Verbindung mit §§ 1, 2, 3, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I./04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I./24, [Nr. 31]) sowie des § 32 der Satzung der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf über die Ordnung, Benutzung und Gestaltung der Friedhöfe sowie die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten (Friedhofsordnung–FO) vom 11.03.2021, die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und ohne jede Diskriminierungsabsicht, wird in der vorliegenden Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein. Damit soll vermieden werden, dass Texte durch vielfache Wiederholungen der weiblichen, männlichen und diversen Bezeichnungen unangemessen verlängert und verkompliziert werden.

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Gebühren
- § 2 Gebührenpflichtiger
- § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 4 Gebührentarife
- § 5 Datenerhebung, Datenverarbeitung
- § 6 Inkrafttreten /Außerkräfttreten

§ 1

Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Benutzung des kommunalen Friedhof im OT Fredersdorf-Nord (Sebastian-Bach-Straße 20), und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für Leistungen der Gemeindeverwaltung Fredersdorf–Vogelsdorf und den damit zusammenhängenden Amtshandlungen nach Maßgabe der aktuellen Friedhofsordnung der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf werden Gebühren erhoben.

§ 4

Gebührentarife

Der Gebührenmaßstab und der Gebührensatz ergeben sich aus dem nachfolgenden Gebührentarif.

I. Gebühren für die Zuweisung, Friedhofsunterhaltung und die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Erdreihengrabstätten für Bestattungen

- | | |
|---|-------------------|
| 1.1. Für das 20-jährige Nutzungsrecht für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr an einer Erdreihengrabstätte | 2.910,45 € |
| 1.2. Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, werden 50 % der entsprechenden Gebühr angesetzt. | |
| 1.3. Für das 20-jährige Nutzungsrecht für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr an einer Rasenreihengrabstätte | 2.910,45 € |
| 1.4. Für das 20-jährige Nutzungsrecht für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr an einer Rasenreihengrabstätte mit Liegestein | 2.910,45 € |

2. Erdwahlgrabstätten für Bestattungen

- | | |
|--|-------------------|
| 2.1. Für das 20-jährige Nutzungsrecht an einer einstelligen Erdwahlgrabstätte ; einschließlich der Beisetzungsmöglichkeit bis zu 3 Urnen (rechnerische Verlängerungsgebühr pro Jahr= 145,53 Euro) | 2.910,45 € |
|--|-------------------|

- (2) Auf dem Friedhof an der Frankfurter Chaussee 38 im OT Vogelsdorf sind ab dem 30.09.2021 keine Beisetzungen und Bestattungen mehr möglich, da dieser Friedhof gemäß Beschluss der Gemeindevertretung (Beschluss-Nr.: BE-BV/0553-2016; Sitzung der GV vom 29.09.2016) zum 01.10.2041 geschlossen und eingezogen wird. Auf diesem Friedhof werden daher auch keine Nutzungsrechte vergeben und verlängert, die über das Datum der Friedhofseinziehung hinweg gehen.
- (3) Art und Dauer der durch die Gebührenzahlung erworbenen Nutzungsrechte richten sich nach der aktuellen Friedhofsordnung der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf.
- (4) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 4 dieser Satzung.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet sind wer
 - a) gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung/ Beisetzung zu veranlassen,
 - b) den Antrag auf Nutzung, Verlängerung der Grabstätten, Grabstellen oder Einrichtungen gestellt hat;
 - c) den Auftrag zur Erbringung einer Leistung erteilt hat;
 - d) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - e) den Antrag auf Verwaltungstätigkeit stellt.
- (2) Erfolgt die Inanspruchnahme auf Antrag oder im Interesse mehrere Personen, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner. Daneben haftet für die Gebührenschuld auch derjenige, der die Leistung im Interesse eines Dritten in Auftrag gibt.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf erhebt Gebühren für:
 - die Nutzung und Verlängerung der Grabstätten oder Grabstellen,
 - ihre Einrichtungen,
 - die Antragsbearbeitung
 - für Dienstleistungen/ Leistungen
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Positionen nebeneinander vorgekommen, so ist für jede Position eine Gebühr zu erheben
- (3) Wird ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung entrichteter Gebühren.
- (4) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.

- 2.2. Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten **1.049,78 €**
 2.3. Für das 20-jährige Nutzungsrecht an einer **zweistelligen Erdwahlgrabstätte**; einschließlich der Beisetzungsmöglichkeit bis zu 6 Urnen **5.428,36 €**
 (rechnerische Verlängerungsgebühr pro Jahr= 271,42 Euro)

3. Urnenwahlgrabstätten für Beisetzungen

- 3.1. Für das 20-jährige Nutzungsrecht an **Urnenwahlgrabstätten**; Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 4 Urnen **1.242,34 €**
 (rechnerische Verlängerungsgebühr pro Jahr= 62,12 Euro)
 3.2. Für das 20-jährige Nutzungsrecht an **Urnenwandwahlgrabstätten**; Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 3 Urnen **3.863,87 €**
 (rechnerische Verlängerungsgebühr pro Jahr= 193,19 Euro)
 3.3. Für das 20-jährige Nutzungsrecht an **Urnenbaumgrabstätten** in Urnenhülle für
 – **2-er Urnenhüllen** **932,47 €**
 (2) (rechnerische Verlängerungsgebühr pro Jahr= 46,62 Euro)
 – **4-er Urnenhüllen** **1.864,94 €**
 (3) (rechnerische Verlängerungsgebühr pro Jahr= 93,25 Euro)

4. Gemeinschaftsanlagen

- 4.1. Grabstätte in der anonymen **Urnengemeinschaftsanlage (UGA)** für die Dauer der 20-jährigen Ruhezeit **560,41 €**
 4.2. Grabstätte in der halbanonymen **Urnestelengrabanlage** für die Dauer der 20-jährigen Ruhezeit (zzgl. aktueller Kosten Stelenbeschriftung) **744,90 €**

5. Verlängerung Nutzungsrechte von Wahlgrabstätten

Das Nutzungsrecht von Wahlgrabstätten kann pro Verlängerung um maximal 25 Jahre verlängert werden, entsprechend des zum Verlängerungszeitpunkt gültigen Gebührentarifs.

II. Gebühren für die Durchführung einer Bestattung oder Beisetzung

6. Gebühren für Bestattung

- 6.1. Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, werden 50 % der entsprechenden Gebühr angesetzt.
 6.2. Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet hatten **682,71 €**

7. Gebühren für Beisetzungen

- 7.1.a Beisetzung je Urne (außer UGA) **39,13 €**
 7.1.b Absenken und Beisatz je Urne UGA **51,20 €**
 7.2. Trägerkosten je Träger pro Stunde **60,00 €**

III. Gebühren für Ausgrabungen/ Umbettungen

8. Umbettungen aus Erd- oder Urnengräbern
 8.1. Umbettung innerhalb der Friedhöfe (Kosten Ausgrabung und Beisetzung/Bestattung) Erdgrabstätten
 a) für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, werden 50% der entsprechenden Gebühr angesetzt.
 b) für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet hatten **1.706,79 €**
 c) Urnengrabstätten je Urne **93,87 €**
 8.2. Ausgrabung auf kommunalen Friedhöfen Erdgrabstätten
 a) für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, werden 50% der entsprechenden Gebühr angesetzt.
 b) für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet hatten **1.024,07 €**
 c) Urnengrabstätten je Urne **59,74 €**

IV. Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen

9. Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen

- Benutzung der Feierhalle (pro angefangene Stunde der Nutzung) **295,88 €**

V. Gebühren für sonstige Leistungen

10. Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung

- 10.1. Zustimmung zu Errichtung oder baulichen Veränderung von
 a) Grabmalen/Platten **19,21 €**
 b) Grabeinfassungen **19,21 €**
 10.2. Zustimmung oder Verlängerung einer gewerblichen Tätigkeit auf den kommunalen Friedhöfen der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf **19,21 €**
 10.3. Zustimmung für Umbettungen **192,07 €**

10.4.	Zustimmung für die Durchführung einer Trauerfeier (pro Bestattung/Beisetzung ohne Feierhallennutzung)	28,81 €
10.5.	Zustimmung für die Durchführung einer Totengedenkfeier	28,81 €
10.6.	Annahme einer Urne auf dem kommunalen Friedhof Fredersdorf-Nord	13,62 €
10.7.	Annahme Überurne/Verwahrgebühr auf dem kommunalen Friedhof Fredersdorf-Nord	10,00 €
10.8.	Urnenanforderung der FH-Verw. beim Krematorium	19,21 €
10.9.	kurzfristige Terminänderung für Beisatz/Bestattung (< 2Tage vor festgelegtem Termin)	19,21 €
10.10.	Übersenden einer Urne (Verpackung, Versand)	Erstattung Auslagen

11. Gerätemiete pro Bestattungen/Beisetzungen

11.1.	Miete Absteifungen für Erdgruften	27,74 €
11.2.	Miete Laufroste für Erdgruften	18,48 €
11.3.	Miete Einhänge für Erdgruften	18,48 €
11.4.	Miete Sargwagen „Heimkehr 60“	41,36 €
11.5.	Miete diverse Werkzeuge (Schippe, Spaten, Schubkarre)	27,30 €

VI. Leistungsbestandteile der in den Gebühren enthaltenen Leistungen

- (1) Die Anlage über die Leistungsbestandteile der in den Gebühren enthaltenen Leistungen ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei Verlängerungen von Nutzungsrechten werden für die Berechnung die Gesamtkosten aus der Tarifstelle 1 und der jeweiligen Grabart als Gebühr verwendet. Diese Gebühr wird durch die vertragliche Nutzungszeit berechnet (Monatswert). Der Monatswert wird mit den Verlängerungsmonaten multipliziert.
- (3) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Gebühren zuzüglich der jeweils aktuell geltenden Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz abgerechnet.

§ 5

Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Rechtsgrundlage zur Verarbeitungstätigkeit personenbezogener Daten bildet das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – Bbg-BestG) i.V.m. der aktuellen Satzung der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf über die Ordnung, Benutzung und Gestaltung der Friedhöfe, sowie die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten (Friedhofsordnung – FO).
- (2) Die Gemeinde ist gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) berechtigt, von den Gebührenpflichtigen, den Nutzungsberechtigten und/oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der
 - a. Überwachung der Friedhöfe, Einhaltung der Friedhofsordnung
 - b. Allgemeine Antragsbearbeitung der Friedhofsverwaltung (z.B. Bescheid Erstellung von Gebühren, Nutzungsrecht, Genehmigung Errichtung von Grabanlagen, Bereitstellung der Grabstellen)
 - c. Bereitstellen von Lageplan und Daten der zu bestattenden Person
 - d. Bereitstellung, Reinigung und Kontrolle der Einrichtungen und Anlagen vor Beisetzungen
 - e. Herausgabe der Urnen
 - f. Datenübermittlung ans Finanzwesen für kassenrelevante Buchungen zu bearbeiten und zu speichern. Die in Absatz 2 benannten Personen willigen dem mit eigener Unterschrift in der Kostenübernahmeerklärung ein.
- (3) Zu den in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen
 - a. der Vorname, der Name, die Anschrift, Geburtsdatum des Antragstellers

- b. Bestattungsrelevante Daten (z. B. Grabstelle bzw. -stätte, Namen des Bestattungsunternehmens, Beisetzungs-/Bestattungstermin, Beisetzungsort)
- c. Bankverbindung des Gebührenpflichtigen oder des Beauftragten sowie der Gegenstand und die Höhe der Gebühr.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, die in Absatz 3 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Absatz 2 genannten Zwecken zu verarbeiten und/oder zu speichern.

§ 6

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 24.11.2022 (Beschluss-Nr. BE-BV/1544-1-2022) außer Kraft.

Fredersdorf-Vogelsdorf, den 01.10.2026

gez. Thomas Krieger
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage:

Anlage 1 – Leistungsbestandteile in Gebühren

Anlage 1: In den Gebühren enthaltene Leistungen:

Leistungsbestandteile der Grabbenutzung und Friedhofsunterhaltung – Gebühren Pkt. 1 – 5

- Bereitstellung der Grabstätte für die Bestattung/ Beisetzung
- Nutzung der Grabstätte für die Ruhe- bzw. Nutzungszeit
- Pflege der Urnenwandanlage, Urnengemeinschaftsanlage (UGA), Urnenstelenanlage und Rasenreihengräber
- Abfallberäumung und -entsorgung, Reinigung
- Heizung
- Jährliche Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale
- Wasserverbrauch, Bereitstellung Gießwasserversorgung und Unterhaltung des Wasserleitungssystem
- Pflege der Friedhofsanlagen, der Wege, Zäune und Ausstattungselemente
- Pflege der Grabfelder (außerhalb der Grabflächen) und Freiflächen
- Beratung und Antragstellung
- Änderung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstelle
- Kontrolle der Standfestigkeit der Grabmale
- Benutzung der Friedhofseinrichtungen (z.B. Toilette)
- Verwaltungsaufwand

Leistungsbestandteile für Bestattungen/Beisetzungen – Gebühren Pkt. 6 – 7

- Öffnen und Schließen der Grabstätte
- Grabschmuck, Aussteifung und Laufrost anbringen, Grabmatten auslegen
- Benutzung des Transportwagens und der Senktücher (ggf. zusätzlich kostenpflichtig)
- Entfernen des Grabschmucks
- Abtragen des Erdhügels
- Herrichten der Grabstätte zur Bepflanzung, bei neuen Grabstätten Mutterboden andecken
- Abfallentsorgung
- Verwaltungsaufwand

Leistungsbestandteile für Ausgrabungen/Umbettungen – Gebühren Pkt. 8

- a) Umbettungen innerhalb der Friedhöfe aus Erdgräbern
- Öffnen des Grabes bis zum Sargdeckel, Verfüllen des leeren Grabes bzw.
 - Öffnen des Grabes, Entnahme der Urne, Schließen des Grabes
- Die anschließenden Bestattungen/ Beisetzungen erfolgen gem. Punkt 6 und 7.
- c) Umbettungen nach außerhalb Erdgräber
- Öffnen des Grabes bis zum Sargdeckel, Verfüllen des leeren Grabes bzw.
 - Öffnen des Grabes, Entnahme der Urne, Verfüllen des Grabes
 - Verwaltungsaufwand

Leistungsbestandteile für Trauerfeiern – Gebühren Pkt. 9 (Hallennutzung kostenpflichtig)

- Bereitstellung, Reinigung und Vorhalten der Feierhalle (incl. Strom) (Nutzung kostenpflichtig)
- Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen in und an der Halle
- Nutzung des Standardschmucks und der Kerzen
- Nutzung Kondulenzbriefkasten
- Benutzung der musikalischen Anlage (Harmonium)
- Heizung und Beleuchtung
- Nutzung der Toilette
- Reinigung
- Abfallberäumung und -entsorgung
- Verwaltungsaufwand

Leistungsbestandteile für Miete – Gebühren Pkt. 10 – 11 (kostenpflichtig)

- sonstige kostenpflichtige Leistungen der Friedhofsverwaltung
- kostenpflichtige Miete von Materialien des Friedhofs pro Bestattung/Beisetzung

Amtsblatt Teil II

Die Sitzung der Gemeindevertretung kann über das Internet live mitverfolgt werden. Der entsprechende Einwahl-Link wird auf der Internetseite der Gemeinde unter <https://www.fredersdorf-vogelsdorf.de> bereitgestellt. Alternativ kann der nebenstehende QR-Code genutzt werden.



Der Internet-Livestream startet am jeweiligen Tag der Sitzung der Gemeindevertretung pünktlich zum Sitzungsbeginn.

Die Tagesordnung der Sitzung sowie die jeweils anstehenden Beratungsunterlagen können digital im Bürgerinformationssystem der Gemeinde unter <https://www.ratsinfo-online.de/fredersdorf-vogelsdorf-bi/> eingesehen werden. Der entsprechende Link ist auch auf der Internetseite der Gemeinde unter der Rubrik „Politik/Bürgerinformationssystem“ zu finden.

Anders als Gäste, welche die Sitzung im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung mitverfolgen, können beim Verfolgen der Sitzung über das Internet keine Fragen im Rahmen der Einwohnerfragestunde stellen können. Wer Fragen an die Gemeindevertretung oder den Bürgermeister stellen möchte, muss weiterhin präsent bei den Sitzungen der Gemeindevertretung, die im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes, Lindenallee 3, in Fredersdorf-Nord stattfinden, anwesend sein.

Gemeindevertretung aktuell

Beschluss des Hauptausschusses vom 15.09.2026

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.: BE-BV/2071/2026-HA zur Beratung und Beschlussfassung der Satzung der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch für ein Grundstück in Fredersdorf Süd „Weberstraße – Fläche für öffentliche Nutzung“

Der Hauptausschuss beschließt, den Satzungsentwurf nicht gemäß § 10 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf vorab bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	9
stimmberechtigt	7
Ja-Stimmen	7
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0

Für Nachfragen steht Ihnen der Fachbereich II unter der Tel.-Nr.: 835323 zur Verfügung.

Gemeindevertretung aktuell

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 24.09.2026

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.: BE-BV/2085-2026 zur Beschlussfassung über die Benennung von Mitgliedern in den Seniorenbeirat der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf

Die Gemeindevertretung beschließt die Benennung nachfolgender Personen als Mitglieder des „Seniorenbeirates der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf“:

1. Herr Volker Heiermann
2. Frau Ute Schenkling
3. Frau Heidi Standt

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	23
stimmberechtigt	21
Ja-Stimmen	21
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0

Für Nachfragen steht Ihnen der Fachbereich IV unter der Tel.-Nr.: 835192 zur Verfügung.

Beschluss-Nr.: BE-BV/2091-2026 zur Beschlussfassung über die Benennung von Mitgliedern in den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf

Die Gemeindevertretung beschließt die Benennung der nachfolgend aufgeführten Jugendlichen zu Mitgliedern des „Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf“.

1. Johanna Hernández Ruíz
2. Adriana Dumitrean
3. Anna-Lena Jordan

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	23
stimmberechtigt	21
Ja-Stimmen	21
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0

Für Nachfragen steht Ihnen der Fachbereich III unter der Tel.-Nr.: 835430 zur Verfügung.

Beschluss-Nr.: BE-BV/2089-2026 zum Beschluss zur Auftragsvergabe für die Lieferung von Strom zur Versorgung der kommunalen Objekte und der Straßenbeleuchtung (V/030/01/2026 – Leistungszeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2029)

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot in dem Vergabeverfahren (V/030/01/2026) zur Lieferung von Strom zu erteilen.
2. Die Gemeindevertretung ist in ihrer nächsten Sitzung über das Ergebnis zu informieren.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	23
stimmberechtigt	21
Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	1

Für Nachfragen steht Ihnen der Fachbereich II unter der Tel.-Nr.: 835270 zur Verfügung.

Beschluss-Nr.: BE-BV/2041-2-2026 zur Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf als Grundlage für die Doppelhaushaltsplanung 2027/2028 mit mittelfristiger Planung

Die Gemeindevertretung beschließt unter Beachtung der 1. und 2. Änderung des Stellenplans 2026 die Anpassung/Einrichtung folgender Stellen über einen Stellenplanbeschluss im Rahmen des Satzungsbeschlusses zum Haushalt 2027/2028 und der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2029-2031:

I. Erhöhungen von Zeitanteilen/Vollzeiteinheiten (VzE):

Fachbereich I – Finanzen:

1. Änderung/Erweiterung der Stelle Vollstreckung mit einem Stellenanteil von 0,962 VzE (37,5 Std./Woche) auf 1,000 VzE (39 Std./Woche) (+1,5 Std./Woche, Kernverwaltung; Entgeltgruppe 9a),
2. Änderung/Erweiterung der Stelle Buchhaltung/Haushalt/Umsatzsteuer mit einem Stellenanteil von 0,833 VzE (32,5 Std./Woche) auf 1,000 VzE (39 Std./Woche) (+6,5 Std./Woche, Kernverwaltung; Entgeltgruppe 6),

Abstimmungsergebnis Pos. 1.+2.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	23
stimmberechtigt	21
Ja-Stimmen	15
Nein-Stimmen	4
Stimmenthaltung	2

Fachbereich II – Ortsentwicklung, Kommunale Infrastruktur:

3. Änderung/Erweiterung der Stelle Assistenz Fachbereichsleitung Ortsentwicklung, Kommunale Infrastruktur/Assistenz Gebäudemanagement mit einem Stellenanteil von 0,500 VzE (19,5 Std./Woche) auf 0,769 VzE (30 Std./Woche) (+10,5 Std./Woche, Kernverwaltung; Entgeltgruppe 6),
4. Änderung/Erweiterung der Stelle Sachbearbeiter Bauordnung mit einem Stellenanteil von 0,500 VzE (19,5 Std./Woche) auf 1,000 VzE (39 Std./Woche) (+19,5 Std./Woche, Kernverwaltung; Entgeltgruppe 8),

Abstimmungsergebnis Pos. 3.+4.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	23
stimmberechtigt	21
Ja-Stimmen	14
Nein-Stimmen	4
Stimmenthaltung	3

Fachbereich III – Bürgerdienste, Ordnungsamt [...]:

5. Änderung/Erweiterung der Stelle Jugendsozialarbeiterin Fred-Vogel-Grundschule mit einem Stellenanteil von 0,769 VzE (30 Std./Woche) auf 0,821 VzE (32 Std./Woche) (+2 Std./Woche, Kommunale Einrichtungen; Entgeltgruppe S 11b) für 2 Jahre befristet (operativ anhand Schülerzahlen),

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	23
stimmberechtigt	21
Ja-Stimmen	15
Nein-Stimmen	3
Stimmenthaltung	3

6. Änderung/Erweiterung der Stelle Assistenz Fachbereichsleitung Bürgerdienste, Ordnungsamt [...] mit einem Stellenanteil von 0,500 VzE (19,5 Std./Woche) auf 0,769 VzE (30 Std./Woche) (+10,5 Std./Woche, Kernverwaltung; Entgeltgruppe 6),

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	23
stimmberechtigt	21
Ja-Stimmen	14
Nein-Stimmen	4
Stimmenthaltung	3

7. Änderung/Erweiterung der Stelle Gewerbeamt/Bürgerdienste mit einem Stellenanteil von 0,897 VzE (35 Std./Woche) auf 1,000 VzE (39 Std./Woche) (+4 Std./Woche, Kernverwaltung; Entgeltgruppe 8),

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	23
stimmberechtigt	21
Ja-Stimmen	10
Nein-Stimmen	8
Stimmenthaltung	3

8. Änderung/Erweiterung der Stelle Einwohnermeldeamt mit einem Stellenanteil von 0,897 VzE (35 Std./Woche) auf 1,000 VzE (39 Std./Woche) (+4 Std./Woche, Kernverwaltung; Entgeltgruppe 8),

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	23
stimmberechtigt	21
Ja-Stimmen	7
Nein-Stimmen	12
Stimmenthaltung	2

Die Gemeindevertretung lehnt die Pos. 8 ab.

9. Änderung/Erweiterung der Stelle Gerätewart mit einem Stellenanteil von 0,872 VzE (34 Std./Woche) auf 1,000 VzE (39 Std./Woche) (+5 Std./Woche, Kernverwaltung; Entgeltgruppe 8),

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	23
stimmberechtigt	21
Ja-Stimmen	8
Nein-Stimmen	12
Stimmenthaltung	1

Die Gemeindevertretung lehnt die Pos. 9 ab.

Fachbereich IV – Zentrale Dienste & Personal:

10. Änderung/Erweiterung der Stelle IT Support mit einem Stellenanteil von 0,500 VzE (19,5 Std./Woche) auf 1,000 VzE (39 Std./Woche) (+19,5 Std./Woche, Kernverwaltung; Entgeltgruppe 8),

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	23
stimmberechtigt	21
Ja-Stimmen	13

Nein-Stimmen	4
Stimmenthaltung	4

11. Änderung/Erweiterung der Stelle Vergabestelle mit einem Stellenanteil von 0,513 VzE (20 Std./Woche) auf 0,590 VzE (23 Std./Woche) (+3 Std./Woche, Kernverwaltung; Entgeltgruppe 6),

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	23
stimmberechtigt	21
Ja-Stimmen	13
Nein-Stimmen	4
Stimmenthaltung	4

12. Änderung/Erweiterung der Stelle Sitzungsdienst/Beschaffung mit einem Stellenanteil von 0,513 VzE (20 Std./Woche) auf 0,769 VzE (30 Std./Woche) (+10 Std./Woche, Kernverwaltung; Entgeltgruppe 6),

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	23
stimmberechtigt	21
Ja-Stimmen	16
Nein-Stimmen	4
Stimmenthaltung	1

13. Änderung/Erweiterung der Stelle Allg. Verwaltung, Versicherungen, Vereinsförderung, Veranstaltungen, Städtepartnerschaften mit einem Stellenanteil von 0,769 VzE (30 Std./Woche) auf 0,897 VzE (35 Std./Woche) (+5 Std./Woche, Kernverwaltung; Entgeltgruppe 8).

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	23
stimmberechtigt	21
Ja-Stimmen	12
Nein-Stimmen	8
Stimmenthaltung	1

II. Erhöhungskontingent zur Schaffung freier Zeitanteile für befristete freiwillige Erhöhungsstunden bis 42 Std./Woche nach Tarifrecht (§ 6 Abs. 1a TVöD):

Fachbereich I – Finanzen:

14. Änderung/Erweiterung der Stelle Fachbereichsleitung Finanzen mit einem Stellenanteil von 1,000 VzE (39 Std./Woche) auf 1,077 VzE (42 Std./Woche) (+3 Std./Woche, Kernverwaltung; Entgeltgruppe 12),
15. Schaffung freier flexibler Zeitanteile im Fachbereich I für Erhöhungsstunden von 39 auf 42 Std./Woche mit einem Anteil in Höhe von 0,308 VzE (+12 Std./Woche, Kernverwaltung; Entgeltgruppe 10),

Fachbereich II – Ortsentwicklung, Kommunale Infrastruktur:

16. Schaffung freier flexibler Zeitanteile im Fachbereich II für Erhöhungsstunden von 39 auf 42 Std./Woche mit einem Anteil in Höhe von 0,462 VzE (+18 Std./Woche, Kernverwaltung; Entgeltgruppe 10),

Fachbereich III – Bürgerdienste, Ordnungsamt [...]:

17. Schaffung freier flexibler Zeitanteile im Fachbereich III für Erhöhungsstunden von 39 auf 42 Std./Woche mit einem Anteil in Höhe von 0,385 VzE (+15 Std./Woche, Kernverwaltung; Entgeltgruppe 10),

Fachbereich IV – Zentrale Dienste & Personal:

18. Änderung/Erweiterung der Stelle Sachgebietsleitung IT / Server- und Systemadministration mit einem Stellenanteil von 1,000 VzE (39 Std./

Woche) auf 1,077 VzE (42 Std./Woche) (+3 Std./Woche, Kernverwaltung; Entgeltgruppe 10),

19. Schaffung freier flexibler Zeitanteile im Fachbereich IV für Erhöhungsstunden von 39 auf 42 Std./Woche mit einem Anteil in Höhe von 0,308 VzE (+12 Std./Woche, Kernverwaltung; Entgeltgruppe 10).

Abstimmungsergebnis Pos. 14.–19.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	23
stimmberechtigt	21
Ja-Stimmen	13
Nein-Stimmen	6
Stimmenthaltung	2

III. Tarifrrechtliche Höhergruppierungen

20. Änderung/Höhergruppierung der Stelle Vollstreckung (FB I) mit einem Stellenanteil von 0,962 VzE von Entgeltgruppe 8 in Entgeltgruppe 9a nach Stellenbewertung (Kernverwaltung),
21. Änderung/Höhergruppierung der Stelle Abrechnungsgrundlagen Beitragserhebung (FB II) mit einem Stellenanteil von 0,769 VzE von Entgeltgruppe 6 in Entgeltgruppe 8 nach Stellenbewertung (Kernverwaltung),
22. Änderung/Höhergruppierung von 10 Stellen Hausmeister (FB II) mit einem Stellenanteil von je 1,000 VzE von Entgeltgruppe 4 in Entgeltgruppe 5 nach Stellenbewertung (Bauhof).

Abstimmungsergebnis Pos. 20.–22.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	23
stimmberechtigt	21
Ja-Stimmen	19
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	2

IV. Reduzierung von Stellenanteilen / Auflösung von Stellen

23. Auflösung einer Stelle mit einem Anteil in Höhe von 0,769 VzE (30 Std./Woche) Sachbearbeiter Liegenschaften (FB II) (-30 Std./Woche, Kernverwaltung; Entgeltgruppe 8),
24. Reduzierung / Auflösung der freien Zeitanteile für den Ausgleich der tarifrechtlichen Arbeitszeitreduzierungen von 40 auf 39,5 und später auf 39 Stunden regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 0,026 VzE (1 Std./Woche) auf 0,000 VzE (-1 Std./Woche, Kernverwaltung; Entgeltgruppe 9b),
25. Reduzierung / Auflösung der freien Zeitanteile für den Ausgleich der tarifrechtlichen Arbeitszeitreduzierungen von 40 auf 39,5 und später auf 39 Stunden regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 0,179 VzE (7 Std./Woche) auf 0,000 VzE (-7 Std./Woche, Kernverwaltung; Entgeltgruppe 9b),
26. Reduzierung / Auflösung der freien Zeitanteile für den Ausgleich der tarifrechtlichen Arbeitszeitreduzierungen von 40 auf 39,5 und später auf 39 Stunden regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 0,052 VzE (2 Std./Woche) auf 0,000 VzE (-2 Std./Woche, Kernverwaltung; Entgeltgruppe 9b),
27. Reduzierung / Auflösung der freien Zeitanteile für den Ausgleich der tarifrechtlichen Arbeitszeitreduzierungen von 40,00 auf 39,50 und später auf 39,00 Stunden regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 0,179 VzE (7 Std./Woche) auf 0,000 VzE (-7 Std./Woche, Kernverwaltung; Entgeltgruppe 9b),
28. Auflösung von 3,282 VzE für Erzieher durch Arbeitszeitreduzierungen (-128 Std./Woche Kommunale Einrichtungen; Entgeltgruppe S 8a).

Abstimmungsergebnis Pos. 23.–28.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des

Gremiums	23
stimmberechtigt	21
Ja-Stimmen	21
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0

V. Änderung / Einrichtung notwendiger Stellen

Fachbereich II – Ortsentwicklung, Kommunale Infrastruktur:

29. Schaffung einer zusätzlichen Stelle mit einem Anteil in Höhe von 0,0897 VzE (3,5 Std./Woche) im Fachbereich II als Sachbearbeiterin Bauleitplanung/Minijob (Kernverwaltung; Entgeltgruppe 10) für weitere 2 Jahre befristet.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	23
stimmberechtigt	21
Ja-Stimmen	18
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	3

Fachbereich III – Bürgerdienste, Ordnungsamt [...]:

30. Schaffung einer zusätzlichen Stelle mit einem Anteil in Höhe von 0,750 VzE (29,15 Std./Woche) im Fachbereich III als Jugendsozialarbeiter Oberschule (Schaffung ab 2. Halbjahr 2027) (+29,15 Std./Woche, Kommunale Einrichtungen; Entgeltgruppe S 11b) zunächst ab Einstellung für 5 Jahre befristet,

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	23
stimmberechtigt	21
Ja-Stimmen	15
Nein-Stimmen	4
Stimmenthaltung	2

31. Schaffung einer zusätzlichen Stelle mit einem Anteil in Höhe von 0,500 VzE (19,5 Std./Woche) im Fachbereich III für Schulsekretärin Oberschule (Schaffung ab 2. Halbjahr 2027) (+19,5 Std./Woche, Kernverwaltung; Entgeltgruppe 6), zunächst ab Einstellung für 5 Jahre befristet,

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	23
stimmberechtigt	21
Ja-Stimmen	14
Nein-Stimmen	5
Stimmenthaltung	2

Fachbereich IV – Zentrale Dienste & Personal:

32. Schaffung einer zusätzlichen Stelle mit einem Anteil in Höhe von 1,000 VzE im Fachbereich IV für Sachbearbeitung Organisation / Personal (+39 Std./Woche, Kernverwaltung; Entgeltgruppe 9b),

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	23
stimmberechtigt	21
Ja-Stimmen	13
Nein-Stimmen	6
Stimmenthaltung	2

33. Schaffung einer zusätzlichen Stelle mit einem Anteil in Höhe von 1,000 VzE im Fachbereich IV für Social Media / digitale Öffentlichkeitsarbeit (+39 Std./Woche, Kernverwaltung; Entgeltgruppe 9a) zunächst ab Einstellung für 2 Jahre befristet,

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	23
stimmberechtigt	21
Ja-Stimmen	14
Nein-Stimmen	6
Stimmenthaltung	1

34. Schaffung einer zusätzlichen Stelle mit einem Anteil in Höhe von 1,000 VzE im Fachbereich IV für die Übernahme der Auszubildenden (Schaffung ab 2. Halbjahr 2027) (+39 Std./Woche, Kernverwaltung; Entgeltgruppe 8) zunächst operativ ab Übernahme für 1 Jahr befristet.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	23
stimmberechtigt	21
Ja-Stimmen	15
Nein-Stimmen	3
Stimmenthaltung	3

Für Nachfragen steht Ihnen der Fachbereich IV unter der Tel.-Nr.: 835140 zur Verfügung.

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.: BE-BV/2078-2026 zur Beschlussfassung über die Einstellung eines Fachbereichsleiters (m/w/d) für den Fachbereich I – Finanzen

Die Gemeindevertretung beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters die Einstellung einer Fachbereichsleiterin für den Fachbereich I – Finanzen zum 19. Oktober 2026 bzw. zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	23
stimmberechtigt	21
Ja-Stimmen	16
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	5

Für Nachfragen steht Ihnen der Fachbereich IV unter der Tel.-Nr.: 835140 zur Verfügung.

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.: BE-BV/2050-1-2026 zum Beschluss über die Investitionsplanung für die Jahre 2027 / 2028 und ff Jahre bis 2030 als Basis für die Haushaltsplanung des Doppelhaushaltes 2027/2028 mit mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung bis 2030

1. Die Gemeindevertretung beschließt, den 1. Entwurf des Investitionsplans für die Jahre 2027 bis 2030 gemäß der Anlage, Stand: 17.09.2026, nebst Änderungen in Pos. 5 – Umbau Tresen Verwaltungsgebäude (Streichung 30,7 T € im Jahr 2027) und in Pos. 45 – Umbau/Ausstattung Haus E – (Einstellung 10 T € im Jahr 2028) als Grundlage für die Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung für den Doppelhaushalt 2027/2028 festzulegen.

2. Sollte die ab 2027 einsetzbare Liquiditätsreserve höher ausfallen als von der ehemaligen Kämmerin geplant, sollen die zusätzlich verfügbaren Mittel – sofern sie hierfür ausreichen – im Jahr 2027 zunächst in Höhe von 225 T € für die Planungskosten der Radrennbahn Fredersdorf bis einschließlich Leistungsphase 3 HOAI vorgesehen werden. Reichen die zusätzlich verfügbaren Mittel hierfür nicht aus, sollen sie stattdessen zur Verringerung der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen in den Jahren 2029 und 2030 eingesetzt werden. Übersteigt die zusätzlich verfügbare Liquiditätsreserve den Betrag von 225 T €, soll der darüber hinausgehende Betrag ebenfalls zur Verringerung der vorgesehenen Kreditaufnahme eingesetzt werden.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	23
stimmberechtigt	20
Ja-Stimmen	12
Nein-Stimmen	7
Stimmenthaltung	1

Für Nachfragen steht Ihnen der Fachbereich I unter der Tel.-Nr.: 835900 zur Verfügung.

Beschlüsse Fortsetzung der Gemeindevertretung vom 24.09.2026 am 28.09.2026

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.: BE-BV/1967-2026 zur Fortschreibung der Strategie zur Kitalandschaft – aktuelle Bedarfsentwicklung und kommunale Position zur Bedarfsplanung 2027/2028

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Gemeindevertretung nimmt die dargestellte aktuelle Bedarfs- und Belegungsentwicklung zur Kenntnis und stellt fest, dass die bisherige strategische Orientierung am Szenario „Moderates Wachstum“ die tatsächliche Entwicklung nicht mehr hinreichend abbildet.
2. Für die weitere kommunale Strategie legt die Gemeindevertretung für den Planungshorizont 2028 zunächst einen kommunalen Orientierungswert von rund 607 Betreuungsplätzen im vorschulischen Bereich zugrunde. Dieser Wert dient ausschließlich als kommunale Steuerungs- und Bewertungsgröße und ersetzt nicht die Bedarfsplanung des Landkreises Märkisch-Oderland.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den kommunalen Orientierungswert und das Ziel einer bedarfsgerechten Anpassung der vorschulischen Betreuungskapazitäten im weiteren Verfahren zur Bedarfsplanung 2027/2028 und im Rahmen der Benehmensherstellung gegenüber dem Landkreis Märkisch-Oderland einzubringen sowie die Gemeindevertretung nach Vorlage des Planentwurfs bei wesentlichen Abweichungen oder weitergehendem Entscheidungsbedarf erneut zu befassen.
4. Die Verwaltung führt die fortlaufende Erfassung und Bewertung der Bedarfs-, Belegungs- und Auslastungsentwicklung fort und berücksichtigt die aus der Bedarfs- und Belegungsentwicklung sowie aus möglichen Zuschusserhöhungs- und Fehlbedarfsverfahren resultierenden finanziellen Auswirkungen angemessen in den kommenden Haushaltsplanungen. Das für 2027 vorgesehene weitergehende Monitoring bleibt hiervon unberührt.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	23
stimmberechtigt	14
Ja-Stimmen	14
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0

Für Nachfragen steht Ihnen der Fachbereich III unter der Tel.-Nr.: 835411 zur Verfügung.

Beschluss-Nr.: BE-BV/2082-2026 zum Beschluss über Gemeinbedarfsflächen im neu aufzustellenden Flächennutzungsplan

Die Gemeindevertretung beschließt, den Umfang der im Vorentwurf dargestellten Gemeinbedarfsflächen wie folgt zu reduzieren:

- a) Feld Menzelstraße – Gemarkung Fredersdorf, Flur 13, Flurstücke 30/1, 30/3, 31, 32/1, 32/3, 33, 34, 35, Fläche rund 92.000 m² zu Fläche für Landwirtschaft,
- b) Taubenstraße – Gemarkung Fredersdorf, Flur 2, Flurstück 119/39, Fläche 2606 m² zu Grünfläche,
- c) Martin-Luther-Straße – Gemarkung Fredersdorf, Flur 3, Flurstück 1029, Fläche rund 8.000 m² zu Fläche für Landwirtschaft,
- d) Seestraße – Gemarkung Vogelsdorf, Flur 1, Flurstücke 2031, 2032, Fläche rund 23.000 m² zu Fläche für Landwirtschaft.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	23
stimmberechtigt	14
Ja-Stimmen	13
Nein-Stimmen	1
Stimmenthaltung	0

Für Nachfragen steht Ihnen der Fachbereich II unter der Tel.-Nr.: 835325 zur Verfügung.

Beschluss-Nr.: BE-BV/2049-2026 zur Beratung und Beschluss zur Entbehrlichkeit des kommunalen Grundstücks Paul-Lincke-Straße 17

1. Die Gemeindevertretung beschließt, dass das Grundstück Paul-Lincke-Straße 17, eingetragen im Grundbuchblatt 3543 unter den laufenden Nummern 1 und 2 der Gemarkung Fredersdorf, Flur 12, Flurstücke 406 und 407, mit einer Gesamtfläche von 890 m², für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht benötigt wird und daher als entbehrlich eingestuft wird.
2. Ergänzend wird beschlossen, dass das Grundstück nach erfolgter Entbehrlichkeitsfeststellung zunächst zur Vergabe eines Erbbaurechts ausgeschrieben wird. Den Bewerbenden wird ein Erlass der Erbpacht für die ersten drei Monate des Erbbaurechts gewährt.
3. Sollte die Ausschreibung ohne Erfolg bleiben, ist der Vorgang der Gemeindevertretung erneut zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	23
stimmberechtigt	15
Ja-Stimmen	15
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0

Für Nachfragen steht Ihnen der Fachbereich II unter der Tel.-Nr.: 835261 zur Verfügung.

Beschluss-Nr.: BE-BV/2083-2026 zum Grundsatzbeschluss zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, bei Interesse von Investoren für Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit diesen Gespräche aufzunehmen und der Gemeindevertretung entsprechende Vorschläge für Aufstellungsbeschlüsse für Bebauungspläne zur Entscheidung vorzulegen.
2. Bei Entscheidungen über die Einleitung von Bauleitplanverfahren für Photovoltaik-Freiflächenanlagen orientiert sich die Gemeindevertretung grundsätzlich an den nachfolgenden städtebaulichen Kriterien, wobei die Kriterien eine planerische Leitlinie darstellen und die gesetzlich gebotene Prüfung und Abwägung des jeweiligen Einzelfalls im Bauleitplanverfahren unberührt bleibt.

Photovoltaikanlagen sollen

- a) über bereits versiegelten Flächen errichtet werden, ohne deren Nutzbarkeit einzuschränken (z.B. Parkflächen),
- b) über unversiegelten Flächen errichtet werden, ohne deren Nutzbarkeit einzuschränken (Agri-PV über landwirtschaftlich genutzten oder im Flächennutzungsplan als Grün- oder Landwirtschaftsflächen ausgewiesenen Flächen) oder
- c) auf Konversions-, Deponie-, Altlasten-, gewerblich oder infrastrukturell vorgeprägte Flächen sowie sonstige Flächen mit geringer Bedeutung für Landwirtschaft, Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholung errichtet werden.

Bei Vorhaben, für die die Gemeinde Bauleitplanung betreibt, ist vor Abschluss des Bauleitplanverfahrens durch geeignete rechtliche Sicherungsinstrumente sicherzustellen, dass der Vorhabenträger sämtliche ihm rechtlich zuordenbaren Kosten der Planung und ihrer Durchführung trägt und nach dauerhafter Aufgabe der PV-Nutzung sämtliche Anlagen einschließlich Nebenanlagen, Fundamente und nicht mehr benötigter Erschließungsanlagen zurückbaut, Bodenversiegelungen beseitigt und die vereinbarte Folgenutzung ermöglicht. Der Rückbau ist durch eine angemessene und insolvenzfeste Sicherheitsleistung zu sichern.

3. Die Gemeinde lehnt es ab, Bauleitplanverfahren für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Waldflächen sowie – soweit gesetzlich überhaupt zulässig – innerhalb von Naturschutzgebieten, FFH-Gebiete, und Natura-2000-Gebieten sowie Landschaftsschutzgebieten einzuleiten. Gesetzliche Zulässigkeits- oder Verbotsregelungen bleiben unberührt.
4. Auch die Erfüllung sämtlicher Kriterien begründet weder einen Anspruch auf Einleitung oder Fortführung eines Bauleitplanverfahrens noch auf einen bestimmten Inhalt oder Abschluss der Bauleitplanung.
5. Ein Anspruch auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes, selbst wenn die Kriterien gemäß Punkt 2. erfüllt sind, wird durch diesen Beschluss nicht begründet.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	23
stimmberechtigt	15

Ja-Stimmen 9

Hr. Becker
Fr. Boßdorf
Hr. Haida
Hr. Krieger
Hr. Kunde
Fr. Lich
Hr. Schilder
Fr. Schmidt
Hr. Sept

Nein-Stimmen 6

Hr. Arndt
Hr. Auschner
Hr. Grahn
Hr. Haberkern
Hr. Herbst
Hr. Pahl

Stimmenthaltung 0

Für Nachfragen steht Ihnen der Fachbereich II unter der Tel.-Nr.: 835325 zur Verfügung.

Beschluss-Nr.: BE-BV/2071-2026 zur Beratung und Beschlussfassung der Satzung der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch für ein Grundstück in Fredersdorf Süd „Weberstraße - Fläche für öffentliche Nutzung“

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf über das besondere Vorkaufsrecht für ein Grundstück in Fredersdorf Süd „Weberstraße – Fläche für öffentliche Nutzung“ für das Flurstück 295 der Flur 7, Gemarkung Fredersdorf, in der als Anlage beige-fügten Fassung (Entwurf, Stand: 24.06.2026).

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	23
stimmberechtigt	15
Ja-Stimmen	15
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0

Für Nachfragen steht Ihnen der Fachbereich II unter der Tel.-Nr.: 835323 zur Verfügung.

Beschluss-Nr.: BE-BV/2032-1-2026 zum weiteren Vorgehen zur Beratung und zum Beschluss zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf (Friedhofsgebührensatzung – FGS)

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf (Friedhofsgebührensatzung – FGS) vom ...“, welche von der Gemeindevertretung am 30.04.2026 abgelehnt wurde, mit vollem Kostendeckungsgrad gemäß Kalkulation erneut zur Abstimmung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	23
stimmberechtigt	16

Ja-Stimmen 10

Hr. Auschner
Hr. Becker
Hr. Haberkern
Hr. Haida
Hr. Krieger
Hr. Kunde
Hr. Schilder
Fr. Schmidt
Hr. Sept
Hr. Witt

Nein-Stimmen 6

Hr. Arndt
Fr. Boßdorf
Hr. Grahn
Hr. Herbst
Fr. Lich
Hr. Pahl

Stimmenthaltung 0

Für Nachfragen steht Ihnen der Fachbereich II unter der Tel.-Nr.: 835351 zur Verfügung.

Beschluss-Nr.: BE-BV/2032-2-2026 zur Beratung und Beschluss zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf (Friedhofsgebührensatzung – FGS)

Die Gemeindevertretung beschließt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf (Friedhofsgebührensatzung – FGS) vom ...“ (Anlage 1, Stand:

03.09.2026) mit Wirkung zum 01. Januar 2027.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 24.11.2022 (BE-BV/1544-1-2022 – GV vom 24.11.2022) außer Kraft.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	23
stimmberechtigt	16

Ja-Stimmen 10

- Hr. Auschner
- Hr. Becker
- Hr. Haberkern
- Hr. Haida
- Hr. Krieger
- Hr. Kunde
- Hr. Schilder
- Fr. Schmidt
- Hr. Sept
- Hr. Witt

Nein-Stimmen 6

- Hr. Arndt
- Fr. Boßdorf
- Hr. Grahn
- Hr. Herbst
- Fr. Lich
- Hr. Pahl

Stimmenthaltung 0

Für Nachfragen steht Ihnen der Fachbereich II unter der Tel.-Nr.: 835351 zur Verfügung.

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.: BE-BV/1967-1-2026 zur Weiterentwicklung der Kitalandtschaft – Ergebnisse der bisherigen Prüfungen und Abstimmungen sowie strukturelle Handlungsoptionen

Die Gemeindevertretung beschließt über die Weiterentwicklung der Kitalandtschaft – Ergebnisse der bisherigen Prüfungen und Abstimmungen sowie strukturelle Handlungsoptionen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	23
stimmberechtigt	17
Ja-Stimmen	16
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	1

Für Nachfragen steht Ihnen der Fachbereich III unter der Tel.-Nr.: 835411 zur Verfügung.

Beschluss-Nr.: BE-BV/2026-1-2026 zur Beratung und Beschluss zum Abschluss eines Kaufvertrages für eine Teilfläche des Grundstücks Kreuzstraße 6

Die Gemeindevertretung beschließt:

- den Verkauf der Teilfläche von 136 m² bestehend aus den Flurstücken 265 mit 60 m², 266 mit 23 m² und 267 mit 53 m², Gemarkung Fredersdorf, Flur 2, verzeichnet im Grundbuch von Fredersdorf, Blatt 4950 lfd. Nr. 7, 8 und 9.
- Der Bürgermeister oder dessen ermächtigte Person wird bevollmächtigt über diese Flächen einen Kaufvertrag abzuschließen.
- Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, für Käufer eine Belastungsvollmacht in Höhe des Kaufpreises mit bis zu 20 v.H. Jahreszinsen sowie eine einmalige Nebenleistung von bis zu 10 v.H. des Wertes des Kapitalbetrages zur Begleichung des Kaufpreises zu erteilen.

Der Abschluss des Rechtsgeschäftes ist nach den Vorschriften der Genehmigungsfreistellungsverordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 83 vom 04.02.2025) genehmigungsfrei.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	23
stimmberechtigt	17
Ja-Stimmen	17
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0

Für Nachfragen steht Ihnen der Fachbereich II unter der Tel.-Nr.: 835261 zur Verfügung.

Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf

BENACHRICHTIGUNG
(gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz)

Frau Bednarski, Irena
geb. am 12.11.1986
in Teplice / Tschechoslowakei

letzte bekannte Anschrift:
15370 Fredersdorf-Vogelsdorf, **Eichendorffstraße 29 A**, zurzeit unbekannten Aufenthalts, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass ein für Sie bestimmtes Schriftstück:

Verwaltungsakt der Meldebehörde, Aktenzeichen: **33 10 04/10/2026** bei der **Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf, OT Fredersdorf-Nord, Lindenallee 3 in 15370 Fredersdorf-Vogelsdorf** im Bürgerbüro während der Sprechzeiten (Dienstag von 9.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 18.30 Uhr und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr) in Empfang genommen werden kann.
Durch diese öffentliche Zustellung wird eine Frist (z. B. Widerspruchsfrist nach § 70 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Fredersdorf-Vogelsdorf, den 22.10.2026

Im Auftrag
gez. Katrin Döber
Fachbereichsleiterin
Fachbereich III / Bürgerdienste, Ordnungsamt, Brand- und Katastrophenschutz, Kitas, Horte, Schulen, Jugend, Soziales

Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf

BENACHRICHTIGUNG
(gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz)

Herr Ahmed, Riyon
geb. am 10.12.2001
in Cumilla / Bangladesch

letzte bekannte Anschrift:
15370 Fredersdorf-Vogelsdorf, **Igelweg 36**, zurzeit unbekannten Aufenthalts, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass ein für Sie bestimmtes Schriftstück:

Verwaltungsakt der Meldebehörde, Aktenzeichen: **33 10 04/11/2026** bei der **Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf, OT Fredersdorf-Nord, Lindenallee 3 in 15370 Fredersdorf-Vogelsdorf** im Bürgerbüro während

der Sprechzeiten (Dienstag von 9.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 18.30 Uhr und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr) in Empfang genommen werden kann.

Durch diese öffentliche Zustellung wird eine Frist (z. B. Widerspruchsfrist nach § 70 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Fredersdorf-Vogelsdorf, den 22.10.2026

Im Auftrag

gez. Katrin Döber

Fachbereichsleiterin

Fachbereich III / Bürgerdienste, Ordnungsamt, Brand- und Katastrophenschutz, Kitas, Horte, Schulen, Jugend, Soziales

Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf

BENACHRICHTIGUNG

(gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz)

Herr Shihon, MD Iftekhar Ahmed

geb. am 10.01.2003

in Narayanganj / Bangladesch

letzte bekannte Anschrift:

15370 Fredersdorf-Vogelsdorf, **Igelweg 36**, zurzeit unbekannten Aufenthalts, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass ein für Sie bestimmtes Schriftstück:

Verwaltungsakt der Meldebehörde, Aktenzeichen: **33 10 04/12/2026**

bei der Gemeinde **Fredersdorf-Vogelsdorf, OT Fredersdorf-Nord, Lindenallee 3 in 15370 Fredersdorf-Vogelsdorf** im Bürgerbüro während der Sprechzeiten (Dienstag von 9.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 18.30 Uhr und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr) in Empfang genommen werden kann.

Durch diese öffentliche Zustellung wird eine Frist (z. B. Widerspruchsfrist nach § 70 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Fredersdorf-Vogelsdorf, den 22.10.2026

Im Auftrag

gez. Katrin Döber

Fachbereichsleiterin

Fachbereich III / Bürgerdienste, Ordnungsamt, Brand- und Katastrophenschutz, Kitas, Horte, Schulen, Jugend, Soziales

Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf

BENACHRICHTIGUNG

(gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz)

Herr Sanzi, Dominik Bernd

geb. am 08.12.1989

in Prien

letzte bekannte Anschrift:

15370 Fredersdorf-Vogelsdorf, **Landstraße 1**, zurzeit unbekannten Aufenthalts, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass ein für Sie bestimmtes Schriftstück:

Verwaltungsakt der Meldebehörde, Aktenzeichen: **33 10 04/13/2026**

bei der Gemeinde **Fredersdorf-Vogelsdorf, OT Fredersdorf-Nord, Lindenallee 3 in 15370 Fredersdorf-Vogelsdorf** im Bürgerbüro während der Sprechzeiten (Dienstag von 9.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 18.30 Uhr und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr) in Empfang genommen werden kann.

Durch diese öffentliche Zustellung wird eine Frist (z. B. Widerspruchsfrist nach § 70 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Fredersdorf-Vogelsdorf, den 22.10.2026

Im Auftrag

gez. Katrin Döber

Fachbereichsleiterin

Fachbereich III / Bürgerdienste, Ordnungsamt, Brand- und Katastrophenschutz, Kitas, Horte, Schulen, Jugend, Soziales

Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf – Wahlleiter

Bekanntmachung gemäß

§ 60 Abs. 7 BbgKWahlG und § 80 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV

Mit Wirkung zum 30.09.2026 legt die Gemeindevertreterin der AfD-Fraktion (Alternative für Deutschland), Liane Heister, ihren Sitz als Gemeindevertreterin der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf nieder.

Gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 BbgKWahlG geht der freigewordene Sitz auf

Frau **Diana Warsech** über.

Frau Warsech hat gemäß § 51 Abs. 1 BbgKWahlG den Sitz als Gemeindevertreterin der Gemeindevertretung Fredersdorf-Vogelsdorf am 07.10.2026 angenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Feststellung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf

Wahlleiter

Lindenallee 3

15370 Fredersdorf-Vogelsdorf

einzulegen oder zu erklären.

Fredersdorf-Vogelsdorf, den 12.10.2026

gez. Henri Wiedmann

Wahlleiter

Ende des amtlichen Teils

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf, Der Bürgermeister, Thomas Krieger

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Satz: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Werftstraße 2, 10557 Berlin

Redaktionsschluss: 21. Oktober 2026

Abonnement: Das Amtsblatt kann in der Gemeindeverwaltung Fredersdorf-Vogelsdorf, Lindenallee 3, 15370 Fredersdorf-Vogelsdorf, kostenfrei abgeholt oder gegen Zusendung eines mit 1,80 EUR frankierten Briefumschlages je Ausgabe angefordert werden.